



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans „Rettungszentrum“

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Auslegungszeitraum vom 02.01.2023 – 02.02.2024

Beteiligungszeitraum vom 22.12.2023 – 02.02.2024

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- BUND Regionalverband Ostwürttemberg
- Deutsche Telekom GmbH
- Stadt Giengen an der Brenz
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Kreishandwerkerschaft Heidenheim
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- OstalbMobil GmbH
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
- Stadt Niederstotzingen
- o2 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Unitymedia



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

- Verwaltungsverband Langenau
- Vodafone
- Forst Baden-Württemberg

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Zweckverband Landeswasserversorgung, E-Mails vom 02.01.2024 und 16.01.2024
- Landratsamt Dillingen, Brand- und Katastrophenschutz, Kreisbrandmeister Michael Zimmermann, E-Mail vom 09.01.2024
- Netze ODR GmbH, E-Mail vom 31.01.2024
- Handwerkskammer Ulm, E-Mail vom 01.02.2024



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 3

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, E-Mail vom 27.12.2023	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2	Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg, E-Mail vom 03.01.2024	Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist nicht Träger öffentlicher Belange. Deshalb sind wir in das Beteiligungsverfahren nicht einzubeziehen.	Kenntnisnahme und Beachtung. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
3	Amprion GmbH, E-Mail vom 04.01.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 4

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Notwendige Versorgungsträger (Telekom, Pledoc GmbH, Netze bw, Netze ODR, Terranets bw, o2 Telefonica, Unitymedia, Vodafone) als weitere Unternehmen wurden beteiligt.
4	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.2 - Baureferat Ost, E-Mail vom 03.01.2024	Wir haben unsere Stellungnahme dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 bzw. Referat 21 zugeleitet. Sie erhalten von dort eine zusammengefasste Stellungnahme des Regierungspräsidiums.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 wird beachtet, siehe Stellungnahme Nr. 14 dieser Abwägungstabelle.
5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Donau-Iller, E-Mail vom 11.01.2024	Für den Bereich Sontheim/Niederstotzingen (Lkr. Heidenheim) ist bei uns der BUND Ostwürttemberg zuständig. Bund.ostwuerttemberg@bund.net	Kenntnisnahme. Der BUND Ostwürttemberg wurde ebenfalls beteiligt. Es ist keine Stellungnahme vom BUND Ostwürttemberg eingegangen.
6	PLEdoc GmbH, E-Mail vom 12.01.2024	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Kenntnisnahme



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden,• Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Der notwendige Ausgleichsbedarf wurde im Rahmen des Umweltberichts auf Ebene des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ ermittelt. Hier erfolgt die Zuordnung / Festsetzung der Ausgleichsfläche. Auf diesen wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 6

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Legende (OGE Zuständigkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> Pipeline Pipeline geplant KSR im Schutzstreifen Stromkabel Nachrichtentechnik Korrosionsschutzanlage Anfrage <p>Legende (Fremdrassen)</p> <ul style="list-style-type: none"> KSR (GasLINE Zuständigkeit) KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) KSR (Fremd) Pipeline (Fremd) Nachrichtentechnik (Fremd) <p>PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen Ein Unternehmen der DGE</p> <p>Vorgang: 20240101595 Erstellt: 11.01.2024 Lage: 23, Württembergstraße, 89567, Sontheim an der Brenz</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
7	Regionalverband Ostwürttemberg, E-Mail vom 15.01.2024	<p>Zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt der Regionalverband Ostwürttemberg unter Bezugnahme unseres Schreibens vom 09. Januar 2023 Stellung. Der Regionalverband begrüßt die Ergänzung der Begründung um eine Standort-Alternativprüfung, in welcher nachvollziehbar geschildert wird, dass der vorliegende Standort die zweckmäßige Alternative darstellt und andere Standorte, angesichts der vordefinierten Standortfaktoren, nicht in Frage kommen.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)) befindet.</p> <p><i>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz</i> <i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i></p> <p>Es handelt sich hier um einen Grundsatz der Raumordnung, der entsprechend § 4 Abs.1 ROG sowie § 4 LPIG in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden muss. Dies wurde im Rahmen des zweiten Entwurfs angestrebt, jedoch bezieht sich die</p>	<p>Kennntnisnahme und Beachtung. Der angeführte Grundsatz des Regionalplans 2010 wird bereits in der Auseinandersetzung mit der übergeordneten Planung in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beachtet.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung. Eine Auseinandersetzung hierzu erfolgte insbesondere im</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 9

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Auseinandersetzung vorwiegend mit der Alternativlosigkeit des Standorts und weniger um den Umgang mit dem Grundsatz der Raumordnung. Der Regionalverband fordert dies im weiteren Verfahren unter Bezugnahme der Flurbilanz zu konkretisieren und in den Begründungsteil einzupflegen.	Rahmen der Alternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplans. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde ebenfalls hinsichtlich um Aussagen zur Flurbilanz 2022 ergänzt.
8	Netze BW GmbH, E-Mail vom 18.01.2024	<p>Ihre Anfrage konnten wir leider nicht sofort bearbeiten. Für die verzögerte Antwort entschuldigen wir uns bei Ihnen.</p> <p>Da wir, Netze BW GmbH, nicht Ihr örtlicher Netzbetreiber sind, können wir Ihr Anliegen leider nicht bearbeiten.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, sich direkt an Ihren Netzbetreiber zu wenden.</p> <p>Eine Weiterleitung durch uns ist aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) leider nicht möglich. Sofern Sie uns auch netzrelevante Informationen übermittelt haben, die unsere Zähler betreffen, werden wir diese Daten gerne verarbeiten. Beinhaltet Ihr Schreiben lediglich Informationen, die einen anderen Netzbetreiber betreffen, werden wir die Daten umgehend löschen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Seitens der Netze ODR wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben (E-Mail vom 31.01.2024).</p>

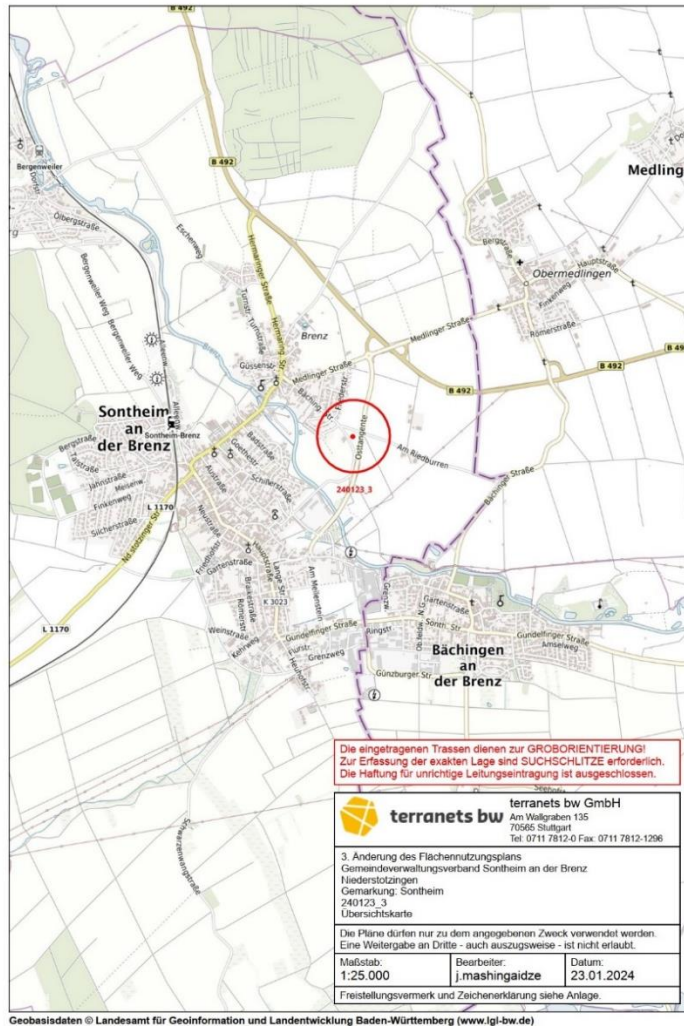


GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 10

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
9	Netze BW GmbH, Externe Planungs- verfahren Netzentwicklung Projekte – Genehmigungs- management, E-Mail vom 31.01.2024	<p>Im Geltungsbereich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur FNP-Änderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>
10	terranets bw GmbH, E-Mail vom 25.01.2024	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 3. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die terranets bw GmbH wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p>





GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
11	Gemeinde Hermaringen, E-Mail vom 26.01.2024	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat sich in seiner Sitzung am 25.01.2024 u. a. auch mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung befasst.</p> <p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Hermaringen keine Einwendungen gegen den erneuten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Sontheim - Niederstotzingen und dessen planungsrechtliche Festsetzungen erhoben werden.</p> <p>Von der Gemeinde Hermaringen zu vertretende Belange werden durch das Flächennutzungsplanverfahren nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
12	Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, E-Mail vom 31.01.2024	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Bauleitplanungen. Hierzu geben wir als untere Flurbereinigungsbehörde (uFB) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der geplante Bebauungsplan „Rettungszentrum“ befindet sich innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Sontheim-Brenz (B 492). In diesem Verfahren fand die vorläufige Besitzeinweisung im Jahr 2019 statt, die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans ist für 2023 vorgesehen.</p> <p>Die uFB hat bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Die betroffenen Flächen wurden mit der vorläufigen Besitzeinweisung im Zuge der Flurneuordnung bereits der Gemeinde Sontheim a.d. Brenz zugeteilt.</p> <p>Im Neuen Bestand der Flurbereinigung sind die Flächen zu einem neuen Flurstück mit der Flurstücksnummer 3459 zusammengelegt. Grundbuch- und katastertechnisch</p>	Kenntnisnahme



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>gelten derzeit jedoch noch die im Bebauungsplanentwurf angegebenen Flurstücksnummern 1568 und 1569, Flur 2 (jeweils Teilflächen).</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Insbesondere besteht bezüglich der noch nicht festgelegten Ausgleichsfläche, falls sich diese innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden sollte, Abstimmungsbedarf. Des Weiteren muss eine, wie unter Nr. 12.5 der Begründung zum Bebauungsplan eventuell vorgesehene, Bodenordnung ebenfalls unbedingt eng mit dem Flurbereinigungsverfahren abgestimmt werden.</p> <p>Bitte kommen sie in den angesprochenen Fällen frühzeitig auf uns zu. Die Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen sind aufgrund der Veränderungssperre in der Flurneuordnung ebenfalls nach § 34 FlurbG zustimmungspflichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der notwendige Ausgleichsbedarf wird im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“ ermittelt. Hier erfolgt die Zuordnung/Festsetzung der Ausgleichsfläche. Die gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
13	Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, E-Mail vom 01.02.2024	Die Gemeinde Bächingen sowie die Gemeinde Medlingen regen in diesem Zusammenhang an, bei der Ausrichtung der Sirene (sofern technisch möglich), das zu alarmierende Gebiet zu fokussieren (Lärm-/Immissionsschutz).	Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ wurde ein Lärmgutachten erstellt. Gemäß des Lärmgutachtens sind mit einem Noteinsatz verbundene Geräuschimmissionen (z. B. Alarmsignale, Geräusche durch Fahrzeugbewegungen) von einer



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 14

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			immissionsschutzrechtlichen Betrachtung nach TA Lärm und anderer Regularien gänzlich ausgenommen. Feuer- und Rettungswachen gelten als Institutionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und folglich sind deren Geräuschemissionen als „sozialadäquat“ einzustufen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden Medlingen und Bächingen im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Rettungszentrum“ keine Stellungnahme abgegeben haben.
14	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz,	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - zur o.g. Planung wie folgt Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	E-Mail vom 02.02.2024	<p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich beachtet. Die Ziele der Raumordnung wurden beachtet und die Grundsätze berücksichtigt (siehe hierzu Begründung zur Flächennutzungsplanänderung). Im Übrigen befindet sich der Geltungsbereich weder in einem Vorranggebiet, noch in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasser. Im Regionalplan, Abteilung Hochwasserschutz sind auch keine Rückhaltebecken im Raum Sontheim a.d. Brenz vermerkt. Es werden Hinweise zum Thema Starkregenereignisse in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Stellungnahme Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Az. <u>RPS42-2511-283/13/1</u></p> <p><u>straßenrechtliche Stellungnahme</u> Die Gemeinde Sontheim an der Brenz plant den Bau eines Rettungszentrums am östlichen Ortsrand von Sontheim. Die Erschließung des Rettungszentrums ist über die Osttangente an das übergeordnete Straßennetz (L 1167 und B 492) geplant.</p> <p>Dem o.g. Flächennutzungsplan kann von hier aus zugestimmt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist auf die beigefügte Stellungnahme vom 29.12.2022.</p> <p><u>luftrechtliche Stellungnahme</u> Zum aktuellen Zeitpunkt werden luftrechtliche Belange nicht tangiert.</p> <p>Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung: Denkmalpflege Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.</p>	<p>Kennntnisnahme. Gemäß der Stellungnahme vom 30.12.2022 bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kennntnisnahme und Beachtung. Das Formblatt wird bereits angewendet.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p>
15	Landratsamt Heidenheim, E-Mail vom 02.02.2024	<p><u>Vorbemerkungen</u> Die Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplanverfahren „3. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeindeverwaltungsverband Sontheim an der Brenz – Niederstotzingen“ des Ingenieurbüros Gansloser GmbH & Co.KG und zum Bauleitplanverfahren „Bebauungsplan „Rettungszentrum“ in Sontheim an der Brenz“ des Architekturbüros Maslowski Architekten wurden im Zuge des Parallelverfahrens in dieser Gesamtststellungnahme zusammengefasst.</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen teilweise Bedenken.</p> <p><u>I. Gesundheit</u> (Ansprechpartner: Herr Bauer, Fachbereich 23, Tel. 07321 321-2643)</p> <p>Unter Berücksichtigung der Aussagen in der Begründung mit Textteil wird darauf hingewiesen, dass sich das im Plan befindliche Baugebiet in der weiteren Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets „Fassungen im Brenztal“, Nummer 5 1-WR VI 704/1 befindet.</p> <p>Dieses ist durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nummer 5 1–WR VI 704/1, als Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzungen sind bei einem Eingriff in das Schutzgut Wasser zu beachten.</p> <p>Die hierfür geltenden Rechtsverordnungen zum Grundwasserschutz sind bei allen Veränderungen und Baumaßnahmen zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Wasserschutzzone wurde in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Eine Beachtung findet auch auf Ebene des Bebauungsplans „Rettungszentrum“ statt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>II. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> (Ansprechpartnerin: Frau Schlipf, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1317)</p> <p><u>1. Bautechnik</u> Im Bebauungsplan „Rettungszentrum“ sollte festgesetzt werden, ob Betriebsleiterwohnungen zulässig sind oder nicht.</p> <p>Der Bebauungsplan „Rettungszentrum“ überschneidet sich mit dem bestehenden Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“. Es sollte geprüft werden, ob die bestehenden Regelungen auf dieser Fläche aufgehoben werden müssen, um eine Doppeldeutigkeit zu vermeiden.</p> <p><u>2. Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p><u>Flächennutzungsplan</u></p> <p><u>2.1 Oberflächengewässer / Hochwasserschutz</u> Auf die Stellungnahme vom 07.09.2023 wird verwiesen.</p>	<p>Diese Hinweise betreffen den Bebauungsplan, nicht den Flächennutzungsplan und werden somit hier nicht behandelt. Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Stellungnahme wurde auf die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III hingewiesen. Es wurde ein Hinweis zur Wasserschutzzone in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>2.2 Wasserversorgung / Grundwasserschutz</u></p> <p><u>Hinweis</u> Das Bauvorhaben liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone III (WSZ III) der Wasserfassungen im Brenztal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1. Diese ist zu beachten.</p> <p><u>2.3 Kommunales Abwasser / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 07.09.2023 wird verwiesen.</p> <p><u>2.4 Altlasten</u></p> <p><u>Hinweis</u> Im Bereich der Planfläche sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Erd- und Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Wasserschutzzone wurde in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Thematik der Entwässerung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bearbeitet. Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wurde ein Hinweis zu Altlasten in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>nach § 3 Landes–Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.</p> <p><u>2.5 Mineralische Abfälle</u></p> <p>Es wird auf die vorherigen Stellungnahmen verwiesen, die um folgende Nebenbestimmung zu ergänzen ist:</p> <p><u>Nebenbestimmung</u></p> <p>Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). Es ist daher im Vorfeld zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Auffüllung/Aufschüttung mit mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Menge, Mächtigkeit, Art und Qualität des Einbaumaterials sowie die Einbauweise zu beschreiben (Einbaukonzept). Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden– oder Baustoffrecyclingmaterial ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde (Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten, wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de) abzustimmen (§§ 7 und 15 KrWG). Es wird um Verwendung des beigefügten Formulars „Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe“ gebeten.</p> <p><u>2.6 Bodenschutz</u></p> <p>Es wird auf die vorherigen Stellungnahmen verwiesen, die um folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu ergänzen sind:</p>	<p>Die Thematik wird auf Ebene des Bebauungsplans geklärt und nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans behandelt. Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p> <p>Regelungen zum Bodenschutz sind auf der Ebene des Bebauungsplans zu behandeln.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden.• Bei einer Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens von über drei Monaten ist eine Begrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, einjährige Lupine) vorzusehen. Bodenmieten dürfen auf keinen Fall befahren werden. <p><u>Hinweise</u></p> <p>Es wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben ein Bodenschutzkonzept erforderlich ist. Dieses ist sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die geplanten Arbeiten (z. B. Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) führen zu Bodeneinwirkungen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Fläche von insgesamt mehr als 0,5 ha. Wie in vorheriger Stellungnahme ausgeführt, ist die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwachen und dokumentieren zu lassen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Dokumentation der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Oberbodenauftrag auf anderen Flurstücken).</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Bebauungsplan</u></p> <p><u>2.1 Wasserversorgung / Grundwasserschutz</u></p> <p><u>Hinweis</u> Das Bauvorhaben liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone III (WSZ III) der Wasserfassungen im Brenztal Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1–WR VI 704/1. Diese ist zu beachten.</p> <p><u>2.2 Kommunales Abwasser/Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Mit der geplanten Form der Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerungsmulde besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p><u>Nebenbestimmungen</u> Es ist eine Bewertung vorzunehmen, ob die im Plangebiet anfallenden Schmutzwassermengen schadlos über die bestehende Mischwasserkanalisation abgeleitet werden können. Die Haltung LS58 Schachtnummern 20161, 20157 und 20156 Bächinger Straße mit Überstau innerhalb des bestehenden AKP ist besonders zu beachten.</p> <p>Für die Versickerung der Niederschlagswässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Die im Folgenden aufgeführten, abgestimmten Antragsunterlagen sind dem Landratsamt Heidenheim</p>	<p>Die Einwände und Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan, nicht auf den Flächennutzungsplan und werden daher hier nicht behandelt. Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>zusammen mit den Bauantragsunterlagen zur Durchführung des Wasserrechtsverfahrens vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens – Bestand + Planung) wichtig: Wo soll eingeleitet werden? Welche Flächen entwässern (Tabelle mit m² und Oberflächenart und Abwasserbehandlung)?• Übersichtslagepläne z. B. 1: 5.000• Flächenpläne mit Angaben zur Nutzung und Abflusskennwerten/Versiegelungsrad etc. z. B. 1:500• Entwässerungspläne/Kanalpläne/Einleiterstellen/Entlastungstellen z. B. 1: 500 hydraulische Belastung/Zustandsklassen• Bewertung Abwasserbehandlung Einleitung in Grundwasser (Versickerung) nach „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“. LfU Mai 2005)• Hydraulische Berechnung/Bemessungen (Modellregen, KOSTRA Daten) mind. 2-jährige Regenreihe $Q_{krit} = 30 \text{ l/(s*ha)}$ für Sonderbauwerke/Abwasserbehandlungsanlage (Minimum, Anlagen dürfen auch mehr behandeln)• Überflutungsnachweis nach DIN 1986- 100 mit 30-jährigem Regen (ab abflusswirksamer Fläche A_u von 800 m²)• Detailpläne der Sonderbauwerke, z. B. 1:250 <p><u>Hinweise</u> Die Entwässerungsplanung der Grundstücke in Bezug auf Bemessungsregen, Starkregen und Schmutzwasser ist nach DIN 1986-100, DWA-M 153 und DWA-A 138 vorzunehmen.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Eine vorherige Abstimmung der Antragsunterlagen mit dem Landratsamt Heidenheim ist zu empfehlen. Bei Fragen wenden Sie sich – gerne auch vorab – bitte an die untere Wasserbehörde des Landratsamts Heidenheim (wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de).</p> <p><u>2.3 Altlasten</u></p> <p><u>Hinweis</u> im Bereich der Planfläche sind dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Erd- und Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 LBodSchAG das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.</p> <p><u>2.4 Mineralische Abfälle</u></p> <p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 KrWG)..• Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Es ist daher im Vorfeld zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Auffüllung/Aufschüttung mit mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial vorgesehen ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Menge, Mächtigkeit, Art und Qualität des Einbaumaterials sowie die Einbauweise zu	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>beschreiben (Einbaukonzept). Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial ist im Vorfeld mit der zuständigen Behörde (Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten, wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de) abzustimmen (§§ 7 und 15 KrWG). Hierfür bitten wir das beigefügte Formular „Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe“ zu verwenden.</p> <p><u>Hinweis</u> Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, LKreiWiG).</p> <p><u>2.5 Bodenschutz</u></p> <p>Für das Vorhaben ist ein Bodenschutzkonzept erforderlich. Dieses ist sechs Wochen vor Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die geplanten Arbeiten (z. B. Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) führen zu Bodeneinwirkungen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un bebauten Fläche von insgesamt mehr als 0,5 ha.</p> <p>Bei der Gestaltung des Planungsgebietes ist mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB, §§ 4 und 7 Bundes-</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bodenschutzgesetz, BBodSchG). Dazu sind folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:</p> <p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden.• Zum Schutz des Mutterbodens ist vor Baubeginn der humose Oberboden von allen zu befestigenden Bauflächen abzuschieben und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.• Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen, nicht zu vermischen und schichtgerecht wieder einzubauen. Anfallender Erdaushub sollte möglichst vor Ort wiederverwendet werden.• Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern Die zulässigen Aufschütthöhen betragen für Oberboden ≤ 2 m und für kulturfähigem Unterboden ≤ 3 m.• Bei einer Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens von über drei Monaten ist eine Begrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, einjährige Lupine) vorzusehen. Bodenmieten dürfen auf keinen Fall befahren werden.• Die neu zu versiegelnden Flächen sind auf ein erforderliches Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 4 BBodSchG). Daher sind PKW- und Fahrradstellplätze sowie private Zufahrts- und Hofflächen, sofern diese nicht von LKW-Verkehr oder als	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Umschlagsfläche für wassergefährdende Stoffe genutzt werden, wasserdurchlässig zu befestigen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten, sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden.• Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen zu begrünen (§ 9 LBO).• Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) überwachen und dokumentieren zu lassen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Dokumentation der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Oberbodenauftrag auf anderen Flurstücken). Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat die bodenkundliche Baubegleitung unverzüglich der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Die fachkundige BBB ist vor Baubeginn bei der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen und von dieser genehmigen zulassen. <p><u>Hinweis</u> Vor dem Hintergrund des § 9 LBO (Begrünung von nichtüberbauten Flächen) sollte auch das Anlegen von Schotter-/Steingärten durch eine Begrünungsvorschrift ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt werden. Diese Art der Gartengestaltung bietet nur wenig Lebensraum und der Boden wird in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.</p>	



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>2.6 AwSV</u></p> <p>Die Belange der AwSV werden durch die Maßnahme nicht berührt. Sollten jedoch im Zuge der weiteren Nutzung wassergefährdende Stoffe gelagert werden, ist dies dem Landratsamt Heidenheim anzuzeigen.</p> <p>Allgemein sind wassergefährdende Stoffe so zu lagern oder zu verwenden, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• diese wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können,• Undichtigkeiten erkennbar sind und• austretende Stoffe erkannt und zurückgehalten werden. <p><u>3. Gewerbeaufsicht</u></p> <p><u>Flächennutzungsplan</u></p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Bebauungsplanverfahren zur Rettungswache in den Stellungnahmen vom 27.12.2022 und 22.09.2023 abgearbeitet. In den nun übersandten Unterlagen sind keine neuen Aspekte hinsichtlich des Immissionsschutzes enthalten. Es wird auf vorgenannte Stellungnahmen verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Gemäß Stellungnahme vom 25.09.2023 wurden die zuvor genannten Einwände in die Unterlagen eingearbeitet und es bestehen keine weiteren Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Bebauungsplan</u> Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Bebauungsplanverfahren zur Rettungswache. in den Stellungnahmen vom 27.12.2022 und 22.09.2023 abgearbeitet. Die Situation und deren Beurteilung hat sich seit der Fortschreitung des Lärmgutachtens mit Stand vom 27.02.2023 nicht geändert. Mit der 2. Anhörung haben sich daher seitens des Immissionsschutzes keine Änderungen ergeben.</p> <p>Redaktionell verweisen wir darauf, dass im Textteil des Bebauungsplans als Anlage noch immer der erste Bearbeitungsstand des Lärmgutachtens mit Datum vom 18.07.2022 aufgeführt ist sowie auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 10. Ebenfalls in der Begründung findet sich unter Ziffer 6.3 immer noch der Hinweis auf ein Mischgebiet, dass zwischenzeitlich in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geändert wurde.</p> <p>III. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Haas, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p><u>Flächennutzungsplan und Bebauungsplan</u></p> <p>Artenschutz Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 11.11.2022 werden durch die untere Naturschutzbehörde akzeptiert.</p>	<p>Die Einwände und Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan, nicht auf den Flächennutzungsplan und werden daher hier nicht behandelt. Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Eingriffsregelung Die Kompensationsmaßnahmen, die Im Umweltbericht (erstellt am 14.10.2022, überarbeitet am 03.03.2023 und 07.07.2023, Revision 13 vom 22.01.2024) dargelegt sind, müssen– sofern noch nicht geschehen – durch redaktionelle Änderungen in den Textteil des Bebauungsplans integriert werden, da der Umweltbericht keinen rechtsverbindlichen Bestandteil des Bebauungsplans darstellt. Die Punkte 1.11.1 und 1.11.2 im Textteil sind redaktionell um Benennung, Pflege und Flächengröße der Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen. Dies gewährleistet auch eine klare und genaue Darstellung der Maßnahmen und ihrer Standorte und eine schnelle Nachvollziehbarkeit auch noch nach Jahrzehnten. Auch in die Planzeichnung (derzeitiger Stand 31.07.2023) sind die aktuellen externen Ausgleichsmaßnahmen mittels redaktioneller Änderung noch zu übernehmen (Kartenteil „Exemplarische Darstellung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen“).</p> <p><u>Interne Kompensationsmaßnahmen</u> Der Umweltbericht der die Bilanzierung der Eingriffe (EAB) beinhaltet, wurde aufgrund mehrerer Unstimmigkeiten n Revision 13 vom 22.01.2024 aktualisiert:</p> <ul style="list-style-type: none">• In der Bilanzierung des Ackers (Bestand) wurde eine inkorrekte Flächengröße verwendet. Die korrigierte Fläche beträgt nun 7.776 m², anstatt der ursprünglich angegebenen 8.226 m².• Bei der Dachbegrünung war die Summe der Ökopunkte fehlerhaft. Die korrigierte Summe beträgt nun 8.472 Ökopunkte, anstatt der ursprünglich angegebenen 14.830 Ökopunkte.• Die Im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan „Osttangente Abschnitt II“ vorgesehenen Bäume wurden mit 900 zusätzlichen Ökopunkte ergänzt.	<p>Die Einwände und Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan, nicht auf den Flächennutzungsplan und werden daher hier nicht behandelt. Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none">Die Größe der externen extensiven Fettwiese wurde ebenfalls korrigiert: Die neue Fläche beträgt 1.645 m², anstatt der ursprünglich angegebenen 1.170 m². <p>Im aktuellen Textteil vom 31.07.2023 sind unter Punkt 1.11.3.1 weiterhin Zuchtformen und nicht einheimische Pflanzen aufgeführt. Dazu gehören beispielsweise die Sorten „Autumn Blaze“, „Norwegian Sunset“, „Autumn Purple“, „Skyline“, „Worplesdon“, „New Horizon“ und die Silberlinde. Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung sind diese durch die Arten aus der aktuellen Artenliste des Umweltberichts (Punkt 8) zu ersetzen. Eine Anerkennung und Anrechnung als Ausgleichsmaßnahmen kann ausschließlich bei Verwendung von einheimischen (autochthonen) Saatgut und Gehölzgut erfolgen.</p> <p>Da auch die nicht versiegelten Bereiche bei Berechnungen mit der GRZ als Fettwiese bilanziert wurden, sind diese ebenfalls als extensive blütenreiche Wiesen anzulegen (Anlehnung an die Pflege von FFH-Mähwiesen). Sollte es sich um kurzgemähte Grünflächen handeln, so ist die Bilanzierung redaktionell auf den Typ „Kleine Grünflächen“ zu ändern (60.50; 4ÖP/m²);</p> <p><u>Externe Kompensationsmaßnahmen</u></p> <p>Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Oberbodenauftrags (vgl. Ökokontoverordnung Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010) sind erfüllt. Somit können die beiden Flurstücken 2069 und 3071 Flur Brenz, Sontheim an der Brenz nach neuer Flurordnung (B482) anerkannt werden. Für den Oberbodenauftrag wird eine gesonderte Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde benötigt. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig einzureichen.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>In der EAB wird die Dachbegrünung als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. Auch für diese Maßnahme ist regionales (autochthones) Saatgut (Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“) zu verwenden. Es ist in einem Monitoring zu gewährleisten, dass sich ein Biotopdach einstellt. Ein Monitoring im ersten und dritten Jahr ist durchzuführen, um die Etablierung und Kontinuität der Maßnahme sicherzustellen. Diese Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zuzustellen.</p> <p>Als weitere externe Maßnahme-sollen laut Umweltbericht auf dem Acker auf Flurstück 500 (Flur 2, Sontheim an der Brenz, nach Flurordnung 3208) 1.645 m² extensive Fettwiese mittlerer Standorte angelegt werden. Die Bewirtschaftung wird nach Rücksprache des Planungsbüros mit der unteren Naturschutzbehörde an die einer FFH-Flachlandmähwiese angelehnt, was ebenfalls im Textteil festzuschreiben ist. Auf dem Flurstück befindet sich das kartierte gesetzlich geschützte Biotop „Weidenhecke südöstlich Bergenweiler“ (Nr. 174271358277) auf Flurstück 500 Sontheim Flur 2, das nicht negativ beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu, wenn die folgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden:</p> <p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die oben beschriebenen Änderungen des Textteils, Planteils und/oder Umweltbericht sind redaktionell zu ergänzen und vor Sitzungsschluss mit der unteren Naturschutzbehörde verbindlich abzustimmen.2. Für Ausgleichspflanzungen und insbesondere Aussaaten, die in der EAB bilanziert wurden, ist die Verwendung von einheimischen, standortgerechten und	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>landschaftsangepassten Gehölzen und Saatgut (autochthon) aus dem gleichen regionalen Ursprungsgebiet oder Naturraum erforderlich. Dies betrifft das Vorkommensgebiet „5.2 Schwäbische und Fränkische Alb“ für autochthones Gehölzgut und das Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“ für autochthones Saatgut. Die Pflanzen/das Saatgut müssen von einem entsprechend zertifizierten Produzenten stammen. Die Verwendung von Zier- und Zuchtformen ist nicht gestattet. Ebenso sind Nadelgehölze/Koniferen nicht zulässig.</p> <p>3. Aufgrund der Tatsache, dass sich eine Dachbegrünung gelegentlich nicht dauerhaft etabliert, fordert die untere Naturschutzbehörde ein Monitoring. Dieses Monitoring ist im ersten und dritten Jahr nach der Ansaat durchzuführen. Es ist erforderlich, einen illustrierten Bericht zu erstellen und diesen bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres an die untere Naturschutzbehörde zu senden.</p> <p>4. Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten, falls erforderlich fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang umgehend gleichartig zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</p> <p>5. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah umzusetzen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.</p> <p>6. Die Kompensationsmaßnahmen, die sich aus § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, sind in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG), § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. der derzeit geltenden Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) mit den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 KompVzVO erforderlichen Angaben und nachvollziehbaren, exakten Flurkarteneinträgen einzutragen.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>7. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird dem Vorhabenträger die Eingabe der Daten ins Kompensationsverzeichnis unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO auferlegt. Hierzu hat der Vorhabenträger einen Zugang für das Kompensationsverzeichnis bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu beantragen, sofern dieser nicht bereits vorliegt. Die Dateneingabe soll innerhalb eines Monats nach Genehmigung erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde direkt im Anschluss anzuzeigen.</p> <p>8. Das Flurstück 500 Sontheim Flur 2 für den externen Ausgleich befindet sich nach den vorliegenden Informationen im Privatbesitz. Bei allen externen Ausgleichsmaßnahmen, die sich auf Flächen im Privatbesitz befinden, sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch vor Satzungsbeschluss abzuschließen und unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (§ 1090 i. V. m. § 1018 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Etwaige Maßnahmenverpflichtungen desjeweiligen Grundstückseigentümers machen zusätzlich eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich. Bei Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist die Vorlage eines Nachweises einer entsprechenden vertraglich eingeräumten Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Durchführung der umzusetzenden Maßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde ausreichend.</p> <p>9. Der unteren Naturschutzbehörde ist der Baubeginn spätestens eine Woche vorab und die Baufertigstellung des Vorhabens spätestens nach einem Monat schriftlich anzuzeigen.</p> <p>10. Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, Weiterverbreitet und gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.</p> <p>11. Sollte sich ein bilanzierter Ausgleich nicht wie geplant einstellen, so ist der Ausgleich anderweitig nach vorheriger Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erbringen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung eines Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.) Sollten durch den Neubau Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z.B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig (vgl. Textteil vom 31.07.2023, 1.1.01).2. Durch engstrebige Kanaldeckel können Falleffekte von Kleintieren vermieden werden.3. Die untere Naturschutzbehörde regt die zusätzliche Installation von künstlichen Nisthilfen an Fassaden und Bäumen für Vögel bzw. Fledermausquartieren an.4. Aufgrund der Gefahr durch Eichenprozessionsspinner sollten keine Eichen im Siedlungsbereich bzw. in häufig frequentierten Bereichen gepflanzt werden.5. Die Außenbeleuchtung ist --wie im Textteil vom 31.07.2023 unter 1.10.2 beschrieben - insektenfreundlich zu gestalten. Die Nutzungszeit kann z. B. durch Schalter, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien auf die tatsächlich benötigte Zeit begrenzt werden. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Biotope ist zu verhindern.	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>6. Für den Oberbodenauftrag wird eine gesonderte Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde benötigt. Ein entsprechender Antrag ist frühzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.</p> <p>7. Es ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (§ 21 Abs. 2 NatSchG).</p> <p><u>IV. Landwirtschaft</u> (Ansprechpartner. Herr Fink, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321 1340)</p> <p>Umweltbericht: In der Begründung zum Bebauungsplan Punkt „6.3 Flächennutzungsplan“ wird noch angegeben, dass ein kleiner Bereich Im Süden des Plangebiets als Mischgebiet ausgewiesen wird. Auch unter Punkt 11 „Städtebauliches Konzept“ wird weiterhin von einem Mischgebiet und der möglichen Nutzung als Standort für eine Flüchtlingsunterkunft gesprochen, was in anderen Teilen der Planunterlagen jedoch ausgeschlossen wird (Schallgutachten). Die untere Landwirtschaftsbehörde bittet um Überarbeitung der Planunterlagen und eine sich nicht widersprechende Darstellung in den Planunterlagen.</p> <p>Den Antragsunterlagen ist ein Schallgutachten beigefügt. Bei Punkt 3.2.7 „Schutzgut Mensch“ wird erwähnt, dass kein Schallgutachten erforderlich ist. Hier sollten die Planunterlagen noch berichtigt werden.</p>	<p>Die Einwände und Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan, nicht auf den Flächennutzungsplan und werden daher hier nicht behandelt. Es wird auf die Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Beim Ausgleichskonzept werden beim Bodenauftrag die Flurstücke 3069 und 3071 angegeben. Bei diesen Flurstücken handelt es sich vermutlich um Flurstücke der Gemarkung Sontheim, Flur Brenz. Es wäre sehr hilfreich, dies in den Planunterlagen auch anzugeben. Außerdem sind hier Flurstücknummer angegeben, die nach Abschluss der Flurneuordnung für diese Flurstücke gelten sollen. Die momentan gültigen Nummern werden weder erwähnt, noch wird darauf hingewiesen, dass hier unterschiedliche Datengrundlagen verwendet werden. Dies führt dazu, dass es sehr aufwändig ist, die Planunterlagen nachzuvollziehen. Hier ist aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Ergänzung der Planunterlagen erforderlich. Eine Begründung, weshalb diese Flächen einen Aufwertungsbedarf aufweisen, sollte ebenfalls noch ergänzt werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorliegen der vollständigen und korrekten Unterlagen möglich.</p> <p><u>V. Straßenverkehr</u> (Ansprechpartner: Herr Koffer, Tel.: 07321 321 –2277)</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>In Hinblick auf den Bebauungsplan „Rettungszentrum“ wird auf die Stellungnahmen vom 16.12.2022 und 12.09.2023 verwiesen.</p> <p>Die geplante Alarmausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr führt direkt auf die Osttangente. Dort ist die Geschwindigkeit aufgrund des naheliegenden Kreuzungsbereichs auf 70 km/h reduziert. Ihrer Lage nach dürfte die Alarmausfahrt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einwände und Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan, nicht auf den Flächennutzungsplan und werden daher hier nicht behandelt. Es wird auf die</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 39

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>direkt am Beginn des Linksabbiegestreifens in die Bächinger Straße liegen, weshalb die Ausfahrt eine Gefahrenstelle schafft und nach wie vor kritisch gesehen wird.</p> <p>Das Mindestsichtfeld an der Alarmausfahrt Richtung Osttangente wurde in Teil B die Planzeichnung des Bebauungsplans eingezeichnet, nicht jedoch an den anderen Ausfahrten. Das ist nach wie vor, wie schon in den vorangegangenen Stellungnahmen erwähnt, nachzuholen.</p> <p>Auch wird nach wie vor empfohlen, die im Gestaltungsplan eingezeichneten Baumpflanzungen nur außerhalb der Sichtfelder vorzunehmen, da die Bäume mit zunehmendem Alter und dem damit verbundenen Wachstum zu einer Sichtbehinderung werden können.</p> <p>Über die verkehrsrechtliche Regelung zur ausschließlichen Alarmausfahrt für die Freiwillige Feuerwehr auf die Osttangente wurde bereits mit Datum vom 12.09.2023 Stellung genommen. Dabei wurde auch darüber informiert, dass Alarmausfahrten durch zusätzliche Warnung zu kennzeichnen sind. Die Ausgestaltung dieser Warnung wird jedoch erst im Rahmen einer Verkehrsschau vor Ort geprüft und sollte nicht festgeschriebener Bestandteil des Bebauungsplans oder des Genehmigungsverfahrens sein.</p> <p><u>Fußgänger und Radfahrer:</u> Um rechtzeitige Vorlage der Planunterlagen betreffend der Ausgestaltung der östlichen Bächinger Straße wird zu gegebener Zeit gebeten.</p>	<p>Ausführungen zum Bebauungsplan und dessen Abwägung verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 40

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Die verkehrsrechtlichen Regelungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind im Rahmen der Ausbauplanung unter Einreichung der Detailpläne mit der Straßenverkehrsbehörde abzusprechen und mit der Verkehrsschaukommission vor Ort zu prüfen und beschließen.	